

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der im Schreiben vom 5. Oktober 2005 enthaltenen Entscheidung der Kommission, der Klägerin eine Aufrechnung entgegenzuhalten, der im Schreiben vom 30. August 2005 enthaltenen Entscheidung der Kommission sowie der Lastschrift Nr. 3240705638 vom 23. August 2005

Tenor

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 10. Januar 2006 — ArchIMEDES/Kommission

(Rechtssache T-397/05 R)

„Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Antrag auf einstweilige Anordnung —
Schiedsgerichtsklausel — Keine Dringlichkeit“

1. *Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Einstweilige Anordnung — Voraussetzungen — Dringlichkeit — Fumus boni iuris — Kumulative Voraussetzungen (Artikel 242 EG und 243 EG; Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 104 § 2) (vgl. Randnr. 35)*
2. *Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Einstweilige Anordnung — Voraussetzungen — Dringlichkeit — Schwerwiegender und nicht wieder gutzumachender Schaden — Beweislast — Abwägung aller beteiligten Interessen (Artikel 242 EG und 243 EG) (vgl. Randnrn. 40-42)*

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der im Schreiben vom 5. Oktober 2005 enthaltenen Entscheidung der Kommission, der Klägerin eine Aufrechnung entgegenzuhalten, und der im Schreiben vom 30. August 2005 enthaltenen Entscheidung der Kommission sowie der Lastschrift Nr. 3240705638 vom 23. August 2005

Tenor

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 13. Januar 2006 — Kominou u. a./Kommission

(Rechtssache T-42/04)

(„Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung — Einstellung des Verfahrens nach einer Beschwerde betreffend ein Verhalten eines Mitgliedstaats, das zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens führen kann — Behandlung der Beschwerde durch die Kommission — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung“)

1. *Außervertragliche Haftung — Voraussetzungen — Rechtswidrigkeit — Schaden — Kausalzusammenhang — Nichtvorliegen einer dieser Voraussetzungen (Artikel 288 Absatz 2 EG) (vgl. Randnr. 31)*
2. *Außervertragliche Haftung — Voraussetzungen — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleihen soll (Artikel 288 Absatz 2 EG) (vgl. Randnrn. 32-33)*